



Ehrungsordnung

(geändert vom Landesausschuss am 29. März 2025)

1. Ehrungsausschuss

Entsprechend § 19 der Satzung besteht der Ehrungsausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Präsidium auf die Dauer von vier Jahren ernannt werden.

Dem Ehrungsausschuss obliegt die Bearbeitung und Prüfung eingegangener Ehrungsanträge sowie die Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an das Präsidium nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung.

2. Ehrungen

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen werden Auszeichnungen und Ehrungen

- für Verdienste (Ziffer 2.1),
- für langjährige Mitgliedschaft (Ziffer 2.2) und
- für die Würdigung außergewöhnlicher Verdienste an Nichtmitglieder und Mitglieder (Ziffer 2.3) verliehen.

Die Ehrungen haben in einem würdigen Rahmen stattzufinden und werden mit Urkunde bzw. Besitzezeugnis überreicht.

2.1 Ehrungen für Verdienste

Ehrungen für Verdienste sollen langjährige verdienstvolle und ehrenamtliche Tätigkeiten im Schützenwesen würdigen.

Die Ehrungen für Verdienste werden in nachstehender Reihenfolge verliehen, wobei diese Aufstellung gleichzeitig einen Überblick über die Ehrungen innerhalb des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Württ. Schützenverbandes (WSV) gibt.

Das Überspringen von Ehrungen Ziffer 3 bis 11 ist dabei nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung und Genehmigung durch den Landesehrungsausschuss zulässig.

1. Silberne Nadel für wertvolle Unterstützung
2. Goldene Nadel für wertvolle Unterstützung
3. Verdienstehrenzeichen in Silber (VEZ Silber)
4. Verdienstmedaille in Bronze (VM Bronze)
5. Verdienstehrenzeichen in Gold (VEZ Gold)
6. Goldene Ehrennadel des DSB
7. Verdienstmedaille in Silber (VM Silber)
8. Ehrenkreuz des WSV in Bronze
9. Ehrenkreuz des DSB in Bronze (EK Stufe III)
10. Ehrenkreuz des WSV in Silber
11. Ehrenkreuz des DSB in Silber (EK Stufe II)
12. Goldene Medaille am grünen Band des DSB (Gotha-Medaille)
13. Ehrenkreuz des WSV in Gold
14. Verdienstmedaille in Gold (VM Gold)
15. Ehrennadel in Gold
16. Ehrenkreuz des DSB in Gold (EK Stufe I)
17. Ehrenkreuz des DSB in Gold - Sonderstufe
18. Ehrenring
19. Ehrenring des DSB
20. Ehrenmitgliedschaft
21. Ehrenmitgliedschaft des DSB
22. Ehrentitel

Zwischen den Ehrungen Ziffer 3 bis 16 muss ein zeitlicher Abstand von jeweils mindestens 3 Jahren liegen, wobei 2 ehrungsfreie Jahre zwischen den Ehrungen liegen müssen. Verdienstehrunge n der Untergliederungen sind bei der Ermittlung der ehrungsfreien Zeit mit zu berücksichtigen. Ausnahmen müssen vom Landesehrungsausschuss genehmigt werden. Auszeichnungen der Landesjugend (2.1.15. und 2.1.16) und der Untergliederungen mit speziellen Kriterien (Mitarbeit bei Meisterschaften, langjährige Amtszeiten bei Funktionsträgern) sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.1.1 Silberne oder goldene Nadel "Für wertvolle Unterstützung"

Die Antragstellung erfolgt durch Vereine oder die Untergliederungen formlos nach eigenem Ermessen.

Die Verleihung erfolgt durch den Antragsteller in würdigem Rahmen.

Diese Ehrungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

2.1.2 Verdienstehrenzeichen in Silber und Verdienstmedaille in Bronze

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine, die Untergliederungen oder den Landesehrungsausschuss. Bei einer Antragstellung durch Vereine ist für die Annahme des Ehrungsantrags die Zustimmung der übergeordneten Untergliederung erforderlich.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Schützentag der Untergliederung oder beim Landesschützentag.

2.1.3 Verdienstehrenzeichen in Gold und Verdienstmedaille in Silber

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine, die Untergliederungen oder den Landesehrungsausschuss. Für die Annahme des Ehrungsantrags ist die Zustimmung der jeweils höchsten übergeordneten Untergliederung des Antragstellers erforderlich. Pro Jahr und Untergliederung können 1 VEZ Gold je angefangene 1.000 Mitglieder, sowie 1 VM Silber je angefangene 2.500 Mitglieder verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Schützentag der höchsten Untergliederung des Antragstellers oder beim Landesschützentag.

2.1.4 Ehrenkreuz WSV in Bronze

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine, die Untergliederungen oder den Landesehrungsausschuss. Für die Annahme des Ehrungsantrags ist die Zustimmung der jeweils höchsten übergeordneten Untergliederung des Antragstellers und des Landesehrungsausschusses erforderlich.

Pro Jahr und Untergliederung kann 1 EK Bronze je angefangene 4.000 Mitglieder verliehen werden. Voraussetzung für die Ehrung sind besondere Verdienste im Verein oder in einer Untergliederung.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Schützentag der höchsten Untergliederung des Antragstellers oder beim Landesschützentag.

2.1.5 Ehrenkreuz WSV in Silber

Die Antragstellung erfolgt durch die Untergliederungen, den Landesehrungsausschuss oder das Präsidium. Für die Annahme des Ehrungsantrags ist die Zustimmung der jeweils höchsten übergeordneten Untergliederung des Antragstellers und des Landesehrungsausschusses erforderlich.

Voraussetzung für die Ehrung sind außerordentliche Verdienste im Verein, oder besondere Verdienste in einer Untergliederung oder auf Landesebene.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Schützentag der höchsten Untergliederung des Antragstellers oder beim Landesschützentag.

2.1.6 Ehrenkreuz WSV in Gold

Die Antragstellung erfolgt durch den Landesehrungsausschuss oder das Präsidium.
Voraussetzung für die Ehrung sind außerordentliche Verdienste in einer Untergliederung oder auf Landesebene.

Für die Annahme des Ehrungsantrags ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.7 Verdienstmedaille in Gold

Die Antragstellung erfolgt durch das Präsidium oder den Landesehrungsausschuss, ggf. auf Vorschlag einer Untergliederung. Die Entscheidung über die Ehrung trifft das Präsidium.
Voraussetzung für die Ehrung sind besondere Verdienste auf Landesebene.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.8 Ehrennadel in Gold

Die Antragstellung erfolgt durch das Präsidium oder den Landesehrungsausschuss, ggf. auf Vorschlag einer Untergliederung. Die Entscheidung über die Ehrung trifft das Präsidium.
Voraussetzung für die Ehrennadel in Gold ist eine Mitarbeit von mindestens 20 Jahren in einem Ausschuss einer Untergliederung oder 25 Jahren in der Vorstandschaft eines Vereines sowie der Besitz des Ehrenkreuzes des DSB in Silber (EK Stufe II).

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.9 Ehrenring

Die Antragstellung erfolgt durch das Präsidium oder den Landesehrungsausschuss. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Landesausschuss. Voraussetzung für die Ehrung ist eine ehemalige oder aktuelle Tätigkeit in führender Position auf Verbandsebene. Die Zahl der lebenden Ehrenringträger ist auf 15 beschränkt. Die Ehrung ist mit der Auflage verbunden, dass der Ehrenring an die Person der/des Geehrten gebunden ist und nur von ihr getragen werden darf. Der Name der/des Geehrten und das Verleihungsdatum werden in den Ring graviert.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.10 Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des WSV hat unter Beachtung des § 4 Absatz 5 der Satzung des WSV zu erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

2. Zu Ehrenmitgliedern können nur Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Sportschießen oder um den Verband ganz besondere Verdienste erworben haben und Mitglied einer angeschlossenen Vereinigung sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Landesausschuss.
Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder werden Träger eines besonderen Ehrenzeichens.

Die Ernennung erfolgt beim Landesschützentag oder aus besonderem Anlass nach Beschluss des Landesausschusses auf Vorschlag des Präsidiums.

2.1.11 Ehrentitel

Der Landesausschuss kann auf Vorschlag des Präsidiums verdienten ehemaligen Mitgliedern des Präsidiums den Ehrentitel Ehren-„*Funktionsbezeichnung*“ verleihen.

Diese Ehrung beinhaltet gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft entsprechend Ziffer 2.1.7.

Die Ernennung erfolgt beim Landesschützentag oder aus besonderem Anlass nach Beschluss des Landesausschusses auf Vorschlag des Präsidiums.

2.1.12 Ehrenzeichen des Hauses Württemberg

Dieses Ehrenzeichen ist eine Würdigung der besonderen Verdienste um Brauchtum, Tradition und Fortführung dieser Werte innerhalb des württembergischen Schützenwesens. Die Antragstellung hat an das Präsidium zu erfolgen. Dieses unterbreitet die Vorschläge dem Haus Württemberg. Der Chef des Hauses Württemberg entscheidet endgültig über eine Verleihung.

Die Ehrung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.13 Ehrenschild Graf Degenfeld

In Würdigung herausragender Verdienste um das Schützenwesen in Württemberg kann diese Ehrung auf Beschluss des Präsidiums verliehen werden. Verleihungsberechtigt ist auch das Haus Degenfeld.

Die Ehrung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.14 Eduard-Föhr-Plakette

Die Eduard-Föhr-Plakette in Silber oder Gold kann nach Ermessen der/des Präsidenten/in an Mitglieder verliehen werden, die sich durch besonders engagierten Einsatz bei Großveranstaltungen oder durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit bedeutsame Verdienste erworben haben.

Die Ehrung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

2.1.15 Ehrennadel Jugend Silber und Gold

Die Ehrennadeln Jugend werden als anerkennende Würdigung außergewöhnlichen Einsatzes für die Belange der Württembergischen Schützenjugend verliehen.

Die Ehrennadel Jugend Silber kann nach einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren, die Ehrennadel Jugend Gold nach einem erneuten Zeitraum von weiteren fünf Jahren aktivem Einsatz für die Württembergische Schützenjugend verliehen werden.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel Jugend Gold ist in der Regel der Besitz der Ehrennadel Jugend Silber.

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine, durch die Untergliederungen, durch den Landesehrungsausschuss oder den Landesjugendvorstand. Die Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor dem Landesjugendtag über das Mitgliederverwaltungsprogramm einzureichen.

Die Landesjugendleitung entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel. Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Landesjugendtag.

2.1.16 Silbernes Eichenblatt Jugend

Für besondere, herausragende und langjährige Verdienste in verantwortlichen Funktionen im Bereich der Württembergischen Schützenjugend.

Voraussetzung ist eine Amtszeit von mindestens 8 Jahren in führender Position der Württembergischen Schützenjugend oder 10 Jahren als Jugendleiter einer Untergliederung.

Die Antragsstellung erfolgt durch den Landesjugendausschuss, die Landesjugendleitung, den Landesehrungsausschuss oder das Präsidium.

Die Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor dem Landesjugendtag über das Mitgliederverwaltungsprogramm bei der Landesjugendleitung einzureichen. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Landesjugendvorstand.

Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Landesjugendtag.

2.2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Ehrungen für 10-, 15-, 20-, 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und 75-jährige Mitgliedschaft werden jeweils jährlich bis Ende Oktober für das kommende Jahr durch die Geschäftsstelle des WSV online über das Mitgliederverwaltungsprogramm des Verbandes den Vereinen für die betreffenden Mitglieder vorgeschlagen.

Die Vereine müssen mindestens 3 Wochen vor der Verleihung unter Angabe des Ehrungstermins den Vorschlägen zustimmen. Nicht beanspruchte Ehrungen sind vom Verein abzulehnen. Mündliche oder schriftliche Anträge können nicht angenommen werden.

2.3 Ehrungen für die Würdigung außergewöhnlicher Verdienste an Nichtmitglieder und Mitglieder

Die **Silberne** oder **Goldene Ehrennadel** und das **Große Goldene Ehrenzeichen** werden durch Beschluss des Präsidiums sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder verliehen.

Die Verleihung soll eine anerkennende Würdigung außergewöhnlichen Einsatzes des zu Ehrenden sein, der sich im Interesse des Landesverbandes, eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Schützenbundes oder des Schießsports verdient gemacht hat.

Die Überreichung wird von Fall zu Fall vom Präsidium bestimmt.

3 Antragstellung

Ehrungsanträge, mit Ausnahme der Ehrungen Ziffer 1 und 2, sind mit ausreichender Begründung generell über das Mitgliederverwaltungsprogramm des Verbandes zu stellen.

Die Anträge müssen nach der Bearbeitung durch Untergliederungen mindestens 6 Wochen vor dem Verleihungsdatum beim Verband eingegangen sein.

Die Ehrungen sind von den Antragstellern pro Verein oder WSV-Untergliederung als Block einmalig im Jahr zu beantragen. (Ehrungen an den Schützentagen,)

Diese Anträge müssen bis zum 15. Dez. des Vorjahres der Verleihung im Mitgliederverwaltungsprogramm eingegeben, und die Stufen Kreis und - falls vorhanden - Bezirk durchlaufen haben.

Ehrungen außerhalb dieser Regelung können bei kurzfristig aufgetretenem Ehrungserfordernis im Einzelfall unterjährig beantragt werden.

Für diese Anträge ist zusätzlich zur Antragstellung im Mitgliederverwaltungsprogramm eine Information per Mail an die WSV-Geschäftsstelle und den Vorsitzenden vom Landesehrungsausschuss erforderlich.

Eine DSB- oder Verbandsehrung kann erst nach einer Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren beantragt werden.

4 Entscheidung

Die Entscheidung über beantragte Ehrungen erfolgt entsprechend den Regularien der jeweiligen Ehrung. Das für die Ehrungsentscheidung zuständige Organ trifft die Ehrungsentscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Einspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

5 Aberkennung

Inhabern von Auszeichnungen, die sich nachweisbar ehrenrührige oder das Ansehen des Schießsportes oder des Verbandes schädigende Handlungen zu Schulden kommen lassen, kann die Ehrung wieder aberkannt werden.

Über die Aberkennung entscheidet das für die Verleihung zuständige Organ (Präsidium oder Landesausschuss) nach Anhörung des Landesehrungsausschusses.

6 Ehrungen des DSB

Die Ehrungen des Deutschen Schützenbundes werden im Rahmen dieser Ehrungsordnung und der Ehrungsordnung des DSB vorgenommen. Das Präsidium, bzw. der Landesehrungsausschuss sind grundsätzlich für diese Ehrungen zuständig

7 Ehrungen der Untergliederungen

Die Untergliederungen können zusätzliche Ehrenzeichen schaffen und verleihen.

Antragstellungen für Ehrungen der Untergliederungen müssen über das Mitgliederverwaltungsprogramm des Verbandes vorgenommen werden.

8 Kosten für Ehrungen

Die Kosten für Ehrungen tragen die Antragsteller, bzw. die bei der Bearbeitung einer Kostenübernahme zustimmende Untergliederung.

9. Dokumentation der Ehrungen

Sämtliche im Rahmen dieser Ehrungsordnung behandelten und verliehenen Ehrungen sowie die Ehrungen der Verbandsuntergliederungen sind im Mitgliederverwaltungsprogramm des Verbandes zu dokumentieren.

Noch nicht dokumentierte Ehrungen der Untergliederungen sind von den Untergliederungen in das Mitgliederverwaltungsprogramm einzupflegen.

Die über das Mitgliederverwaltungsprogramm beantragten und angenommenen Ehrungen dieser Ehrungsordnung sind im Verwaltungsprogramm als „angenommen“ hinterlegt.

Spätestens einen Monat nach dem im Antrag angegebenen Verleihungsdatum sind diese durch die Verbandsgeschäftsstelle als „erledigt“ zu kennzeichnen.

Die beantragten und angenommenen Ehrungen von Untergliederungen sind spätestens einen Monat nach der Ehrungsverleihung durch die jeweilige Untergliederung als „erledigt“ zu kennzeichnen.

Direkt vom Präsidium oder Landesausschuss beschlossene Ehrungen sind von der Geschäftsstelle im Mitgliederwaltungsprogramm zu erfassen.

10. Ehrengaben zu besonderen Anlässen

10.1 Vereinsjubiläum

Der Verband gewährt ab dem 25-jährigen Gründungsjubiläum und nur bei durch 25 teilbaren Jubiläen eine Ehrengabe.

Für das 25-, 50- und 75-jährige Jubiläum einen Einkaufsgutschein für den WSV-Shop nach Vorgabe der Finanzordnung.

Diese Ehrengabe ist durch den Jubiläumsverein bei der WSV-Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor der Jubiläumsveranstaltung schriftlich anzufordern und wird durch die zuständige Untergliederung bei der Jubiläumsveranstaltung überreicht.

Ab dem 100-jährigen Jubiläum erhält der Jubiläumsverein eine Ehrenscheibe mit WSV-Wappen und individueller Beschriftung.

Hierzu muss eine schriftliche Einladung mindestens acht Wochen vor der Jubiläumsveranstaltung an den WSV erfolgen.

Wiedergründungsjubiläen und nachträglich gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

10.2 Fahnenweihe

Anlässlich der Fahnenweihe einer neuen Fahne einer Untergliederung oder eines Mitgliedsvereins gibt der Verband einen Fahmentaler.

Dieser wird bei der betreffenden Veranstaltung durch ein Mitglied der zuständigen Untergliederung oder des Präsidiums überreicht.

10.3 Schießstandeinweihung

Der Verband gewährt hierfür eine Ehrengabe nach Beschluss des Präsidiums entsprechend dem Haushaltsplan zweckgebunden für die Jugendförderung. Hierbei muss es sich um einen neuen Schießstand handeln.

Die Ehrung wird bei der Einweihungsveranstaltung durch ein Mitglied der zuständigen Untergliederung oder des Präsidiums überreicht.

10.4 Sterbefall

Bei Tod eines

- Ehrenmitgliedes des Verbandes
 - Mitglieds des Präsidiums
 - ehemaligen Mitglieds des Präsidiums
 - Funktionär des Verbandes
 - ehemaligen Funktionär des Verbandes
 - Funktionärs einer Untergliederung
 - ehemaligen Funktionärs einer Untergliederung
- (Hierbei muss es sich um eine/n langjährige/n verdiente/n Funktionär/in handeln. - Diese Regelung gilt auch für Funktionäre der ehemaligen Bezirke.)

wird ein Kondolenzschreiben des Präsidenten und ein Kranz oder Trauerbukett in angemessenem Wert überreicht.

Die Höhe der Aufwendungen wird durch den Präsidenten und die Geschäftsführung festgelegt. Evtl. weitere Gaben werden fallweise durch das Präsidium entschieden.

Die Untergliederungen sind aufgefordert, das Ableben verdienter Funktionäre unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

10.5 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

Ehrengaben für erfolgreiche Schützensportler/innen die national und/oder international besondere Leistungen erbracht haben regelt das Präsidium in Abstimmung mit der Landessportleitung.

Beschlossen: Landesausschuss 18. Juni 2012

1. Änderung: Landesausschuss 27. Juli 2015

2. Änderung: Landesausschuss 08. Mai 2021

3. Änderung: Landesausschuss 25. März 2023

4. Änderung: Landesausschuss 07. Dezember 2024

5. Änderung: Landesausschuss 29. März 2025